

Statuten

der Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz
(Fondation SOS Village d'Enfants Suisse)
(Fondazione SOS Villaggio dei Bambini Svizzera)

besteht eine selbständige, gemeinnützige, nicht-gewinnorientierte und politisch wie konfessionell ungebundene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Einwohnergemeinde Bern.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung leistet im Ausland einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern, die ihre Eltern verloren haben oder Gefahr laufen, diese zu verlieren.

Die Stiftung fördert die Ziele und Grundsätze des Dachverbandes SOS-Kinderdorf International.

Den Stiftungszweck erfüllt die Stiftung namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- Entwicklung, Planung, Finanzierung, Begleitung, Durchführung und Kontrolle von Projekten, Programmen und Einrichtungen in den Bereichen Betreuung, Bildung und Gesundheit von elternlosen oder gefährdeten Kindern sowie Nothilfe; die Stiftung arbeitet dabei eng mit Partnern und Behörden vor Ort zusammen;
- Generierung von Spenden und anderen Einnahmen zur Finanzierung von Programmen, Projekten und Einrichtungen von SOS-Kinderdorf.
- Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung für Kinder in Not und Förderung des entwicklungspolitischen Bewusstseins und der Solidarität im Hinblick auf die Stiftungstätigkeiten, namentlich mittels Publikationen über die Tätigkeit der Stiftung, sowie durch Anlässe und Mitwirkung in Netzwerken.

Die Programme, -Projekte und Einrichtungen der Stiftung, namentlich die SOS-Kinderdörfer und Familienstärkungsprogramme, verfolgen einen familienzentrierten und präventiven Ansatz, beseitigen wo möglich die Ursachen, die zur Benachteiligung der Kinder führen, integrieren elternlose und verlassene Kinder

aller Rassen, Kulturen und Religionen in die Gesellschaft und ebnen ihnen auf nach-haltige Weise den Weg in eine selbstbestimmte Zukunft.

Art. 3 Vermögen

Die Stiftung übernahm bei ihrer Gründung rückwirkend per 1.1.2006 die gesamten Aktiven und Passiven des Vereins Schweizer Freunde der SOS-Kinderdörfer mit Sitz in der Einwohnergemeinde Köniz b. Bern gemäss dessen Bilanz per 31. Dezember 2005.

Das Stiftungsvermögen

- wird geäuft durch Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Kooperationen, Erbschaften und Legate sowie weitere freiwillige Zuwendungen Dritter;
- dient der langfristigen Sicherstellung der finanzierten Programme, Projekte und Einrichtungen;
- ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten;
- darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden;
- wird zur Verminderung der Risiken diversifiziert angelegt.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

Die Organe orientieren sich an den Richtlinien der ZEWO (Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen).

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die strategische Führung und Überwachung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, der sich aus mindestens 5 und höchstens 10 natürlichen Personen zusammensetzt. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Solange die Stiftung Mitglied der Dachorganisation SOS-Kinderdorf International ist, kann diese jederzeit einen Sitz im Stiftungsrat für sich beanspruchen.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selber, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr Engagement Gewähr dafür bieten, dass sie den Stiftungszweck respektieren und fördern.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Scheiden während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und wird dadurch die Mindestzahl an Stiftungsräten gemäss Art. 5 unterschritten, so müssen für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen erfolgen. Im Übrigen können jederzeit Zuwahlen erfolgen, bis die Höchstzahl erreicht ist.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung; ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten und in Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- Wahl des Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit, die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsleitung und dergleichen in Reglementen fest, welche der Aufsichtsbehörde vorzulegen und durch diese deklaratorisch zu genehmigen sind.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich mindestens 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsleitung, Überwachung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobe Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für den Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jährlich eine unabhängige, externe und befähigte Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung bzw. Rückweisung begründet zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsstatuten und der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden die Mängel nicht innerhalb nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die gesamte operative Führung der Stiftung verantwortlich. Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und legt in einem Reglement u.a. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung fest.

Art. 13 Änderung der Stiftungsstatuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder Änderungen der Stiftungsstatuten zu beschliessen und diese der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zur Genehmigung zu beantragen.

Art. 14 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und durch Beschluss des Stiftungsrates mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 Inkrafttreten der Statuten

Der Stiftungsrat hat diese Statuten anlässlich seiner Sitzung vom 17. September 2013 einstimmig genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2012.

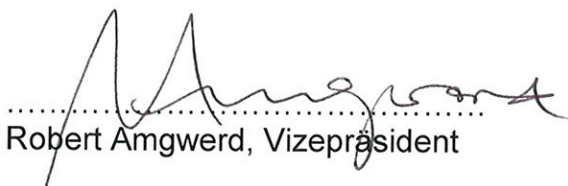
Dem Stiftungsrat obliegt es, die revidierten Stiftungsstatuten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten zwecks Genehmigung und Anmeldung beim zuständigen Handelsregister.

Bern, den 17. September 2013

Für den Stiftungsrat:



.....
Gustav Bader, Präsident



.....
Robert Amgwerd, Vizepräsident